Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Die Direktorin

→ TAZ z K.
9/3/09 ROS

5097

Verfügung vom: – 6. März 2009

B 2, Stadt Zürich
Revision der Baulinien im Kreis 7,
Teilgenehmigung
Gesch. Nr. 1062/06

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 3. Oktober 2007 gemäss Vorlage des Stadtrates die Neufestsetzung von Baulinien im Kreis 7.
Mit Entscheid Nrn. BRKE 130/2008 und 166/2008 wies die Baurekurskommission I zwei hiegegen erhobene Rekurse ab. Dagegen erhoben beide Rekurrenten Beschwerde an das Verwaltungsgericht (VB.2008.00439 und VB.2008.00392).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Genehmigung (§ 109 PBG) einer rechtsmittelbetroffenen Festsetzungsvorlage spätestens vor der Behandlung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht einzuholen. Mit Verfügungen vom 12. Dezember 2008 ersucht das Verwaltungsgericht um Erlass des Genehmigungsentscheides und um Mitteilung in die hängigen Rechtsmittelverfahren.

Die Festsetzungsvorlage vom 3. Oktober 2007 wurde hinsichtlich der nicht von Rekursen betroffenen Baulinien mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5010 vom 20. Januar 2009 teilgenehmigt.

Die technische Überprüfung der rekursbetroffenen Baulinien an der Forchstrasse und der Fusswegverbindung Susenberg- / Hinterbergstrasse gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Angesichts der hängigen Rechtsmittelverfahren können diese Baulinien derzeit nicht in Kraft

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 26 02, Fax 043 259 51 47
http://www.vd.zh.ch, hannelore.marquart@vd.zh.ch

gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion seinen Entscheid mitzuteilen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 3. Oktober 2007 der im Zuge der Baulinienrevision streitbetroffenen Baulinien im Kreis 7 auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.

III. Mitteilung an:
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2008.00392 und VB.2008.00439 je 3-fach)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)
- AFV, Recht und Verfahren

Nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung an:
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Rita Fuhrer, Regierungsrätin